

§. 36. „Wir seczen vnd gepieten, das kain Landesherr Jemant „kain vest erlawb ze pawen an der Lantherrn Rat.“

Auch hier ist nur von einem anzuhörenden Rathe der Landherrn die Rede. Allein dieser Paragraph ist an und für sich nicht ohne Bedenken als Belegstelle zu gebrauchen. Der folgende §. 70 stellt nämlich sein ganzes Gewicht in Frage, indem in diesem die Bewilligung zum Bau einer Burg oder Veste (idem nach §. 35) ganz allein als von dem Landesfürsten abhängig erwähnt wird. Überhaupt zeigt sich in den Bestimmungen des Landrechts über den Bau von Vesten im Lande durch die Ministerialen, dieser Hauptvehikel zum Widerstand, zur Opposition gegen den Landesherrn, eine Tendenz welche jeder allzufreien Bewegung sehr praktisch und wirksam entgegentritt. — Es ist hierzu nämlich vor Allem die Bewilligung des Landesfürsten erforderlich (zugegeben den Beirath der Landherren) §. 70 und 36. — Eine neu zu erbauende Veste muss mindestens eine Raste weit von jeder andern entfernt sein, sonst lässt der Landesherr sie brechen. (§. 34.) (Eine Rast nach Schmeller zwei Meilen oder drei Gehstunden.) — Wer als Bittsteller um den Bau einer neuen Veste einschreitet, muss nachweisen, dass er in der Gegend 30 Pfund Pfennige jährliches Einkommen von Grund und Boden besitze. — Keine geringe Summe damals. — Beim Baue selbst darf er die Landleute (Bauern) auf keine Weise schädigen (§. 35). — Alle Burgen und Vesten endlich, die seit den letzten 20 Jahren von wem immer erbaut worden, sollen ohne Weiteres abgebrochen werden. (§. 53.) — Ebenso auch überhaupt alle und jede Befestigungen an Kirchen, mit einziger Ausnahme jener an Kirchen, welche unmittelbar an der Landesgrenze stehen. (§. 44.) Solche gesetzliche Bestimmungen können doch ihren Ursprung, ihre Entstehung nicht im Lager oppositioneller, ihre Machtstellung dem Landesfürsten gegenüber zu erweitern, ja selbst nur zu behaupten suchender Vasallen genommen haben?

§. 81. „So soll auch kain edlman nicht maut geben, weder auf „wasser, noch auf Land. Was er in seim Haus essen oder trinken „wil, das sol er vmb den Landesherrn dienen mit seinem schilt.“

Auch der oppositionelle Geist dieses Paragraphs ist mir nicht recht einleuchtend. Für dieses Vorrecht leisten ja die Ministerialen etwas entgegen — sie bekennen sich zur Pflicht der Heeresfolge. Welche Kosten für sie damit verbunden waren, das möge man aus Seifrid